

Österreichische Lehrer\*innen Initiative  
Unabhängige Gewerkschafter\*innen



Für die APS innerhalb der ÖLI-UG  
Barbara Gessmann-Wetzinger, Renate Brunnbauer,  
Claudia Astner, Bernd Kniefacz, Danny Noack  
**E-Mail:** brunnbauer@oeli-ug.at  
**Tel.:** +43 676 95 81 202

**Bundesministerium  
für Bildung, Wissenschaft und Forschung**

Per Mail an Adresse:  
[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

Betreff: **Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf**

**Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspflegergesetz und das Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2022)**

**Sehr geehrte Damen und Herren!**

Für die APS innerhalb der ÖLI-UG nehmen Barbara Gessmann-Wetzinger, Renate Brunnbauer, Claudia Astner, Bernd Kniefacz und Danny Noack zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

**Artikel 3  
Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948**

*15. Der bisherige § 38 Abs. 12 erhält die Absatzbezeichnung „15“ und § 38 Abs. 12 lautet:*

„(12) Zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß Abs. 2 bis 3a, Abs. 7 sowie Abs. 10 bis 11a hat eine Bewerberin oder ein Bewerber, deren oder dessen Dienstverhältnis mit dem Schuljahr beginnen soll, als Voraussetzung für das Wirksamwerden des Dienstvertrages den Besuch der Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschulen zur Einführung in die Strukturen und Rechtsgrundlagen des Schulwesens und die Methoden zur Durchführung und Auswertung von Unterricht nachzuweisen. Diese Verpflichtung umfasst für

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium mindestens mit Bachelor-Niveau den Besuch einer fünftägigen Lehrveranstaltung,

## **Artikel 7** **Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966**

4. Der bisherige § 3 Abs. 12 erhält die Absatzbezeichnung „15“ und § 3 Abs. 12 lautet:

„(12) Zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß Abs. 2 bis 3a, Abs. 7 sowie Abs. 10 bis 11a hat eine Bewerberin oder ein Bewerber, deren oder dessen Dienstverhältnis mit dem Schuljahr beginnen soll, als Voraussetzung für das Wirksamwerden des Dienstvertrages den Besuch der Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschulen zur Einführung in die Strukturen und Rechtsgrundlagen des Schulwesens und die Methoden zur Durchführung und Auswertung von Unterricht nachzuweisen. Diese Verpflichtung umfasst für

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium mindestens mit Bachelor-Niveau den Besuch einer fünftägigen Lehrveranstaltung,

Im vorliegenden Entwurf ergibt sich für neu in den Dienst tretende Lehrpersonen ein erhebliche zeitliche Mehrbelastung gegenüber Kolleg:innen, die früher in den Dienst getreten sind. Die in § 38 Abs. 12 VBG und § 3 Abs. 12 LVG genannten Inhalte müssen in das Curriculum des Bachelorstudiums eingearbeitet werden und dürfen nicht als zusätzliche Verpflichtung angehängt werden.

*Begründung: In einer Zeit des sich massiv entwickelnden Lehrer:innenmangels ist es nicht hilfreich den Beruf abermals unattraktiv zu gestalten, indem Inhalte, die zur Lehrer:innenbildung gehören, nach dem Studium verpflichtend absolviert werden müssen.*

## **Artikel 1** **Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979**

23. Nach § 212 wird folgender § 212a samt Überschrift eingefügt:

### **„Verwendung von Lehrpersonen in der Sommerschule**

(5) Die Schulleitung darf die Leitung der Sommerschule an eine sich zur Übernahme der Leitung der Sommerschule bereit erklärende für diese Tätigkeit geeignete Lehrperson übertragen. Die Schulleitung hat diese Übertragung spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Sommerschule der zuständigen Schulbehörde anzuzeigen.

## **Artikel 5** **Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes**

5. Nach § 51 wird folgender § 51a samt Überschrift eingefügt:

### **„Verwendung von Landeslehrpersonen in der Sommerschule**

(5) Die Schulleitung darf die Leitung der Sommerschule an eine sich zur Übernahme der Leitung der Sommerschule bereit erklärende für diese Tätigkeit geeignete Landeslehrperson übertragen. Die Schulleitung hat diese Übertragung spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Sommerschule der zuständigen Schulbehörde anzuzeigen.

## **Artikel 7** **Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966**

23. Nach § 24 werden folgende §§ 24a und 24b samt Überschriften eingefügt:

### **„Verwendung von Lehrpersonen in der Sommerschule**

(5) Die Schulleitung der Schule, an welcher der Sommerschulunterricht stattfindet, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der an der Sommerschule eingesetzten Lehrpersonen. Sie hat in Bezug auf die der Sommerschule zugrundeliegende Zielsetzung bezüglich der an der Sommerschule verwendeten Lehrpersonen und des sonstigen an der Sommerschule verwendeten Personals die der Schulleitung obliegenden Pflichten wahrzunehmen. Ihr obliegt weiters die Aufsicht über die an der Sommerschule im Rahmen ihrer schulpraktischen Ausbildung verwendeten Studierenden.

Im vorliegenden Entwurf ergibt sich durch VBG § 212 a Abs. 5 bzw. LDG § 51a Abs. 5 bzw. LVG § 24a eine unzumutbare Mehrbelastung für Schulleiter:innen.

Es ist sicherzustellen, dass die Arbeit in der Sommerschule auch für Schulleiter:innen **freiwillig** ist. Auch der Beteiligung der Schulleitung an der Sommerschule muss eine freiwillige Anmeldung bei der Dienstbehörde vorausgehen. Die Verantwortung darf nicht nur dann entfallen, wenn die Schulleitung selbst eine geeignete Lehrperson findet, die/der die Schulleitung der Sommerschule übernimmt.

### **Artikel 3** **Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948**

*19. § 39 lautet:*

(10) Die Vertragslehrperson in der Induktionsphase hat mit der Mentorin oder dem Mentor (den Mentorinnen oder den Mentoren) zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit den Vorgaben entsprechend auszurichten. Sie hat den Unterricht anderer Lehrpersonen nach Möglichkeit zu beobachten und im Rahmen ihrer Fortbildung Einführungslehrveranstaltungen insbesondere im Hinblick auf die Einführung in die Strukturen und Rechtsgrundlagen des Schulwesens, die Methoden der Planung sowie die Durchführung und Auswertung von Unterricht an der Pädagogischen Hochschule im Gesamtumfang von bis zu 15 Tagen zu absolvieren. Ferner hat die Vertragslehrperson in der Induktionsphase an den Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen gemäß § 39a Abs. 4 und gegebenenfalls an einem durch den Dienstgeber angebotenen Coaching teilzunehmen. Der Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist für die Erfüllung dieser Aufgaben eine Wochenstunde der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden (§ 40a Abs. 3 dritter Satz) anzurechnen

### **Artikel 7** **Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966**

*8. § 5 lautet:*

(10) Die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase hat mit der Mentorin oder dem Mentor (den Mentorinnen oder den Mentoren) zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit den Vorgaben entsprechend auszurichten. Sie hat den Unterricht anderer Lehrpersonen nach Möglichkeit zu beobachten und im Rahmen ihrer Fortbildung Einführungslehrveranstaltungen insbesondere im Hinblick auf die Einführung in die Strukturen und Rechtsgrundlagen des Schulwesens, die Methoden der Planung sowie die Durchführung und Auswertung von Unterricht an der Pädagogischen Hochschule im Gesamtumfang von bis zu 15 Tagen zu absolvieren. Ferner hat die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase an den Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 4 und gegebenenfalls an einem durch den Dienstgeber angebotenen Coaching teilzunehmen. Der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase ist für die Erfüllung dieser Aufgaben eine Wochenstunde der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden (§ 8 Abs. 3 dritter Satz) anzurechnen.

**Der vorliegende Entwurf berührt die tatsächlichen Problemlagen der Induktionsphase zu wenig. Es muss sichergestellt werden, dass für die professionelle Betreuung beim Berufseinstieg auch ausreichend Zeit zu Verfügung steht. Für Mentor:innen muss es für diese Tätigkeit eine adäquate Berücksichtigung auch in der Lehrverpflichtung geben, mindestens eine Abschlagsstunde, um eine gute Betreuung der Berufseinsteiger:innen gewährleisten zu können. Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase muss ein Rechtsanspruch auf eine deutliche Reduktion der Lehrverpflichtung zugestanden werden.**

*Begründung: Ein großes Problem ist die volle Lehrverpflichtung der Neueinsteiger:innen. Sie sind häufig im Masterstudium und verfügen naturgemäß über wenig Unterrichtserfahrung. Da auch Mentor:innen in vielen Fällen vollbeschäftigt sind, entstehen nicht kompatible Stundenpläne, die einer qualitativen Betreuung entgegenwirken. Es muss auch im Sinne des Dienstgebers sein, dass Berufseinsteiger:innen professionell betreut werden können.*

### **Artikel 5** **Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes**

„Steht keine Person mit einer für die betreffende Schulart vorgesehenen Lehrbefähigung zur Verfügung oder erweist sich eine Person durch die für eine andere Schulart erworbene Lehrbefähigung als besonders geeignet,

werden bis zum Ablauf des 31. August 2029 die Zuordnungsvoraussetzungen auch durch eine für eine andere Schulart erworbene Lehrbefähigung erfüllt. Eine mittels Sondervertrag gemäß § 36 VBG in Verbindung mit § 3 Abs. 11a in den Schuldienst aufgenommene Landesvertragslehrperson, die ein Lehramtsstudium abgeschlossen hat, ist auf Antrag dem Entlohnungsschema pd zuzuordnen. Die Zuordnung hat während der ersten sechs Monate des Inkrafttretens dieser Bestimmung rückwirkend ab dem 1. September 2022 zu erfolgen, danach ab dem nächstfolgenden Monatsersten.“

27. Dem § 32 werden folgende Abs. 33, 34 und 35 angefügt:

„(33) Auf eine Landesvertragslehrperson, die vor dem 1. September 2022 gemäß § 3 Abs. 3 oder Abs. 3a dem Entlohnungsschema pd zugeordnet worden ist, ist § 3 Abs. 3 und Abs. 3a in der bis zum 31. August 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Eine mittels Sondervertrag gemäß § 36 VBG in Verbindung mit § 3 Abs. 11a in den Schuldienst aufgenommene Landesvertragslehrperson ist auf Antrag bei Erfüllung der Erfordernisse gemäß § 3 Abs. 3a und Abs. 6 dem Entlohnungsschema pd zuzuordnen, sofern sie sich verpflichtet die in § 3 Abs. 3a Z 3 vorgesehene pädagogisch-didaktische Ausbildung zu binnen fünf Jahren absolvieren. Die Zuordnung hat bei Antragstellung während der ersten sechs Monate nach dem Inkrafttreten des § 3 Abs. 3a in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2021 rückwirkend zu dem Monatsersten zu erfolgen, ab dem die Erfordernisse gemäß § 3 Abs. 3a und Abs. 6 erfüllt wurden, frühestens ab dem 1. September 2022, danach ab dem der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten. Anträge können bis längstens 31. August 2023 eingebracht werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch Lehrpersonen, die im Inklusionsbereich ohne entsprechende Ausbildung tätig sind, die Zulage für Inklusion erhalten sollen, da sie Inklusionsarbeit erfüllen. Die trifft z.B. VS-Lehrer:innen, die als I-Lehrer:innen an Volksschulen arbeiten.

### Artikel 3

#### Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

51. Dem § 100 werden folgende Abs. 99, 100 und 101 angefügt:

„(99) Auf eine Vertragslehrperson, die vor dem 1. September 2022 gemäß § 38 Abs. 3 oder Abs. 3a dem Entlohnungsschema pd zugeordnet worden ist, ist § 38 Abs. 3 und Abs. 3a in der bis zum 31. August 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Eine mittels Sondervertrag gemäß § 36 in Verbindung mit § 38 Abs. 11a in den Schuldienst aufgenommene Vertragslehrperson ist auf Antrag bei Erfüllung der Erfordernisse gemäß § 38 Abs. 3a und Abs. 6 dem Entlohnungsschema pd zuzuordnen, sofern sie sich verpflichtet die in § 38 Abs. 3a Z 3 vorgesehene pädagogisch-didaktische Ausbildung binnen fünf Jahren zu absolvieren. Die Zuordnung hat bei Antragstellung während der ersten sechs Monate nach dem Inkrafttreten des § 38 Abs. 3a in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2021 rückwirkend zu dem Monatsersten zu erfolgen, ab dem die Erfordernisse gemäß § 38 Abs. 3a und Abs. 6 erfüllt wurden, frühestens ab dem 1. September 2022, danach ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten. Anträge können bis längstens 31. August 2023 eingebracht werden.

**Die vorliegende Anpassung berührt nur Vertragsbedienstete im Entlohnungsschema pd („Neues Dienstrecht“) und ermöglicht hier Vertragsverbesserungen. Dies führt aber indirekt zu einer eklatanten Schlechterstellung von Vertragslehrpersonen mit Sondervertrag im „Alten Dienstrecht“. Hier müssen Regelungen geschaffen werden, die auch diesen Kolleg:innen ermöglichen eine Anerkennung ihrer Lehramtsstudien bzw. Berufserfahrungen sowie auch pädagogisch-didaktische Ausbildung nachholen zu lassen. Die Sondervertragsrichtlinie für Lehrpersonen im Alten Dienstrecht ist in diesem Zusammenhang anzupassen – nachträgliche Umstellung muss ermöglicht werden. Der derzeitige Status Quo von Sondervertragsrichtlinie für Dienstrecht „Alt“ im Vergleich zu Dienstrecht „Neu“ stellt eine signifikante Schlechterstellung der Kolleg:innen mit Sondervertrag im Dienstrecht „Alt“ dar.**

*Begründung: Es ist zu befürchten das diese Änderung vor allem innerhalb der Kolleg:innenschaft zu noch größeren Ungerechtigkeitsempfindungen führt. Aufgrund des Lehrer:innenmangels in den Pflichtschulen gibt es seit Jahren viele Kolleg:innen mit Sondervertrag im „Alten Dienstrecht“. Es ist einem öffentlichen Arbeitgeber unwürdig bei gleicher Tätigkeit eine solche gravierende Ungleichbehandlung zukommen zu lassen.*

Mit freundlichen Grüßen,

Barbara Gessmann-Wetzinger, Claudia Astner, Renate Brunnbauer, Bernd Kniefacz, Danny Noack